

sagt, in der Ritterschaft und in den städtischen Bürgerschaften, auf die er seine Hoffnungen setzt²²⁾.

Vor einer näheren Begründung dieser Annahme ist noch einmal zur Quantität der Überlieferung zurückzukehren. Wie steht es mit der Überlieferung vergleichbarer Texte? Wie oft sind jene Schriften überliefert, die uns heute als Quellen zur Reichsreformdiskussion des 15. Jahrhunderts dienen?

Unterschiedlich oft, so muß man zunächst antworten. Die meisten nur einmal oder zweimal, nur wenige dagegen mehrfach. Die meisten dieser Texte waren nur für den internen Gebrauch geschrieben, für einen Adressaten, für den Kaiser z. B. oder für einen Fürsten, und nicht für ein Publikum²³⁾. Dort, wo die Überlieferung größer ist, wie im Falle des Memoriale Alexanders von Roes, da ist der Text, so möchte man sagen, in ein Publikationssystem hineingeraten, in dem große Textmassen weitergegeben wurden, jene Textmassen, die ihre Entstehung und schnelle Verbreitung den beiden großen Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts verdanken.

Nur diesem Publikationssystem verdankt insbesondere die *Concordantia catholica* des Nikolaus von Cues ihre im Vergleich zu den anderen Reichsreformschriften weite Verbreitung. Wir haben hier fast die gleiche Zahl erhaltener Handschriften wie bei der *Reformatio Sigismundi*, nämlich 17, sowie 5 fragmentarisch überlieferte Kopien. Gedruckt wurde die Schrift des Cusaners jedoch erst später, im Jahre 1514²⁴⁾.

17 Handschriften und 5 Fragmente: das ist viel im Vergleich zu anderen Reichsreformtexten, aber es ist wenig, wenn man die *Concordantia catholica* neben die Texte stellt, neben welche die Zeitgenossen sie gestellt, oder, genauer gesagt, eingebunden haben.

Die sicherste Auskunft darüber, für was die Zeitgenossen einen solchen Text gehalten haben, womit sie ihn verglichen haben würden, erhält man dadurch, daß man sich den weiteren Inhalt der Bände ansieht, in denen er überliefert ist. Alle Handschriften, welche die *Concordantia*

²²⁾ Zu den vom Verfasser gemeinten Adressaten die Anm. 1 zit. Arbeit von Irigler.

²³⁾ Ein Beispiel dafür ist der Reformentwurf des Bischofs von Lübeck, Johannes Scheele, den der Autor der *Reformatio Sigismundi* gekannt haben muß. Vgl. dazu zuletzt Koller, Untersuchungen II (wie Anm. 6) S. 427ff.

²⁴⁾ Dazu G. Kallen, Die handschriftliche Überlieferung der *Concordantia catholica* des Nikolaus von Cues (*Cusanus-Studien* 8 = SB Heidelberg 1963, 2, 1963).